

der Gegenwert der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Nettowert dem Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ oder dem Konto „Andere sonstige Erlöse“ gutzubringen ist.

(3) Die dem Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ zugeführten Mittel können, soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuführen sind, zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen auch außerhalb des Investitionsplanes eingesetzt werden.“

§ 3

Der § 5 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. September 1964 erhält für den im § 1 genannten Geltungsbereich folgende Fassung:

„(2) Von den volkseigenen Betrieben des Bauwesens und deren übergeordneten Organen sind die Gegenwerte gemäß Abs. 1 wie folgt abzuführen:

a) monatlich von

- den zentralgeleiteten Betrieben an die WB bzw. WH — Betriebsmittelkonto —,
- den selbständigen Betriebsteilen der Kombinate an die Kombinate — Betriebsmittelkonto —,
- den örtlichgeleiteten Betrieben an die Stadt-, Kreis- und Bezirksbauämter zugunsten des Haushaltskontos der örtlichen Räte,

b) bis zum 18. Werktag des folgenden Monats von den WB, der WH und den Kombinat an das Ministerium für Bauwesen zugunsten des Einzelplankontos Nr. 11 24 000 der Deutschen Notenbank Berlin.“

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1965

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel**

I. V.: K r a u b e
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über das Statut des Staatlichen Büros für
die Begutachtung von Investitionen.**

„ Vom 25. Februar 1965

Auf Grund des § 40 Abs. 3 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird zur Durchführung der Verordnung auf dem Gebiet der Begutachtung von Investitionen folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen (nachstehend SBBI genannt) ist die zen-

trale Gutachterstelle für die Begutachtung von Investitionen. Es ist ein Organ der Staatlichen Plankommission.

(2) Das SBBI ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(3) Das SBBI hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Aufgaben

(1) Das SBBI als zentrale Gutachterstelle für die Begutachtung von Investitionen hat dazu beizutragen, daß durch die Begutachtung die Grundsätze der wissenschaftlichen Vorbereitung von Investitionen systematisch durchgesetzt werden. In seiner Tätigkeit konzentriert sich das SBBI insbesondere auf die Investitionen, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen. Die Begutachtung erfolgt zeitlich parallel mit der Ausarbeitung der Unterlagen zur Vorbereitung der Investitionen in enger Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorganen und den Projektierungsbetrieben. Mit seiner Arbeit nimmt das SBBI Einfluß auf:

- die Einhaltung bzw. Überbietung der Ziele des Perspektivplanes,
- die schnelle und kontinuierliche Vorbereitung entsprechend den Erfordernissen des Gesetzes der Ökonomie der Zeit,
- die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Investitionen,
- die Sicherung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes,
- den volkswirtschaftlich rationellen Einsatz der Investitionen durch eine produktions- und standortbedingte Koordinierung,
- die Schaffung der Voraussetzungen für die Anwendung der rationellsten Bauweise und Montagetechnologien,
- die Gewährleistung der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Dazu erfüllt das SBBI folgende Hauptaufgaben:

- a) ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Begutachtung von Investitionen gemäß § 14 der Investitionsverordnung und der Typenprojekte gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- b) Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze und Methoden für die Begutachtung von Investitionen und fachliche Anleitung der Gutachterstellen in den zentralen Staatsorganen und bei den Räten der Bezirke,
- c) Beratung der für die Vorbereitung von Investitionen Verantwortlichen über Inhalt und Umfang der Vorbereitungsunterlagen von Investitionen gemäß § 11 Abs. 6 der Investitionsverordnung.

(2) Weitere Aufgaben des SBBI sind:

- a) Auswertung der aus der Begutachtung gewonnenen Erfahrungen und Einschätzungen der Qualität der Vorbereitung von Investitionen,